

Fall „Schulfach Umweltschutz und Umweltsiegel“

In der Öffentlichkeit sorgt eine neue Jugend-Studie für Aufsehen. Ihr zufolge hat sich das Umweltbewusstsein der Jugend im Jahre 2019 gegenüber der letzten Erhebung im Jahre 2014 deutlich verbessert. Mehrheitlich seien die jungen Deutschen jetzt der Auffassung, dass man den weltweiten Umweltveränderungen, insbesondere dem Klimawandel, durch Initiativen gezielt begegnen müsse. Die Menschheit sei gerade noch in der Lage, „das Ruder herumzuwerfen“. Auch der Einzelne könne Wesentliches bewirken und gegen den Klimawandel etwas unternehmen, insbesondere durch sein Konsumverhalten. Allerdings beklagen die Jugendlichen, dass viel zu wenig über Umweltthemen in der Schule gesprochen werde und dass man umweltschonende Produkte selbst bei gutem Willen nicht zuverlässig als solche erkennen könne.

Die von den Forderungen der Jugendlichen begeisterte Bundeskanzlerin B lässt die zuständigen Ministerien der Bundesregierung sogleich einen Entwurf für ein „Gesetz zur Förderung des Umweltbewusstseins“ erarbeiten. Dieser sieht in seinem ersten Teil (§§ 1-10) vor, dass bundesweit ein Schulfach „Umwelt- und Klimaschutzkunde“ eingeführt wird, das in den Klassenstufen 5 bis 9 zum Pflichtunterricht gehört und in den weiterführenden Schulen darüber hinaus fakultativ belegt werden kann. Unterrichtsgegenstand sind nach dem Entwurf vor allem die Auswirkungen menschlichen Handelns auf die Umwelt, vor allem auf das Klima. Mit der Vermittlung von Kenntnissen über die Wirkungszusammenhänge soll zugleich das Bewusstsein für ökologische Zerstörungen und für mögliche Handlungsalternativen entwickelt werden.

Im zweiten Teil des geplanten Gesetzes (§§ 11-30) ist die Einführung eines staatlich verliehenen „Umweltsiegels“ für näher definierte umweltfreundliche Produkte vorgesehen. Dieses wird auf Antrag des jeweiligen Herstellers eines Produktes von einer neu einzurichtenden, dem Bundesumweltministerium unterstehenden „Bundesumweltsiegelamt“ vergeben. Die zu erteilende Genehmigung berechtigt die Hersteller, das Logo des Umweltsiegels bundesweit auf die Verpackungen ihres jeweiligen Produkts zu setzen.

Der Gesetzentwurf wird von der Bundesregierung beschlossen und nach vorheriger Zuleitung an den Bundesrat in den Bundestag eingebracht und sodann von diesem verabschiedet. Nachdem der Bundesrat mehrheitlich zugestimmt hat, fertigt der Bundespräsident das Gesetz aus und lässt es im Bundesgesetzblatt verkünden.

Die Landesregierung des Bundeslandes A hält beide Teile des Gesetzes schon aus Kompetenzgründen für verfassungswidrig. Für den zweiten Teil fehle es zumindest an der Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung. Darüber hinaus beanstandet sie die ihrer Meinung nach gegen die Artikel 83 ff. GG verstoßende Zuständigkeit des Bundesumweltsiegelamts; die Vergabe des Umweltsiegels sei Sache der Länder und ihrer Behörden. Außerdem stelle das Umweltsiegel einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Berufs- und Eigentumsfreiheit der Hersteller von Produkten dar. Nicht mit dem Umweltsiegel ausgezeichnete Produkte hätten erhebliche Wettbewerbsnachteile zu erwarten.

Aufgabe:

Erstellen Sie ein Rechtsgutachten zur Verfassungsmäßigkeit des „Gesetzes zur Förderung des Umweltbewusstseins!“

Hinweis: Auf prozessuale Fragen und Rechtsbehelfe ist nicht einzugehen!